

# S a m m l u n g

der

## G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

21<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1833.

---

### N<sup>o</sup> 43.) V e r o r d n u n g,

die auf die Entdeckung von Brandstiftern ausgesetzten Belohnungen betr.;

vom 26<sup>ten</sup> October 1833.

Die, wegen der Ertheilung von Prämien, für die Entdeckung eines Brandstifters in dem Mandate vom 16ten November 1741, (Codex Aug. C. I. S. 326) dem Generale vom 17ten Juni 1750, (ebendasselbst S. 761) der Verordnung der Landesregierung vom 10ten August 1826 (Gesetzsammlung vom Jahre 1826, St. 19, S. 203) und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30sten Juli 1832 (Gesetzsammlung v. Jahre 1832 St. 32 S. 401) enthaltenen Bestimmungen haben sich, nach den deshalb gemachten neuerlichen Erfahrungen, nicht allenthalben als zweckmäßig bewährt. Unter Aufhebung der darin enthaltenen Zusicherungen von Geldbelohnungen wird daher, mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung, hiermit verordnet, wie folgt:

#### 1.

Wer einen vorsätzlichen Brandstifter und dessen Aufenthaltsort zuerst entdeckt und der Obrigkeit mit Beibringung solcher Verdachtsgründe anzeigt, daß der Beschuldigte, auf deren Grund, bei der wider ihn angestellten Untersuchung des fraglichen Verbrechens entweder geständig oder überführt wird, soll, insofern er zu dieser Anzeige nicht dienstlich verpflichtet war, eine Belohnung von

ein bis zu dreihundert Thalern — — —

erhalten.

1833